

straffen / auch die davon fallende Geld-Brüchte vor sich zu behalten.

S. 8. So mag sich auch ein jedweder/ welcher sich beschwert befindet/von dem Officialat an Ihrer Churfürstl. Durchl. Hoff-Gericht wenden / und daselbst seine Sache weiter aufzuführen. Wan nun die Sache vor dem Hoff-Gericht instruirt ist/soll ihnen fren stehen entweder daselbst sprechen zu lassen/ oder aber eine oder andere Parthen zu begehrn/dass die Acta prævia Inrotulatione Sumpcibus petentis zur unparthenischen Erörterung in vorher gesetzten Sachen an eine Juristen-Facultät, welche der Römisch-Catholischen Religion zugehörig ist, aufgestellt; In den übrigen Sachen aber soll nach Inhalt der Land-Tages Recessen/ Privilegien/ und wie es bisshero üblich und gebräuchlich gewesen/ versfahren werden.

Appellatio ab
Officialibus.

S. 9. Decani und Capitula behalten über die zu dem Capitulo behörige Leuthe die Cognition in Civilibus in prima instantia; Von denen Bescheiden aber/ welche Dechant und Capitula ertheilen/ mag sich der beschwerte Thell/ wie in kurz vorhergehendem Spho disponiret/ an das Hoff-Gericht wenden.

Cognitio Decani &
Capituli

ARTICULUS IV.

Graffschafft Ravensberg.

S. 1. So viel nun die Graffschafft Ravensberg anbetrifft/ so wollen Ihre Churfürstl. Durchl. gleichwie in dem Herzogthumb Cleve und Graffschafft Maret die Röm. Catholische bei demjenigen/was sie an Exercitien/Kirchen/Capellen und Renthen/ sie haben Nahmen/ wie sie wollen/ gegenwärtig besitzen/ und in folgenden nicht restituiren müssen/ zu jeder Zeit gnädigst schühen und handhaben.

Catholische jolleg
gehänd-
det wer-
ben bey
dem jen-
gen/ so sie
gegen-
wärtig
besitzen.

S. 2. Das übrige aber ist dergestalt verglichen und abgeschanzt/dass die Canonici zu Bielefeld/welche der Röm. Catholischen Religion das Exercitium publicum, jedoch ohne Parochia-

Canoni-
ci zu Bie-
lefeld.

rochialibus (welche denen also genannten Patribus Recollect. in dein Closter daselbst vergönnet/zugelegt und verstattet werden) in einem Hause bey der Neustädtischen Kirchen/ in welchem bisshero die Lutherische ihre Schule gehabt/ und welches sie die Lutherische auf ihre Kosten zum Gebrauch des Cathol. Gottes-Dienstes/ so viel das Gebäude betrifft / aptiren müssen/ so bald dieser Recels seine Würcklichkeit erlanget/ anrichten/ haben und behalten/ und danebens ihre Horas wie bisshero also auch ferner in allen Stücken auf dem Chor in der Neustädtis. Lutherischen Kirchen continuiren mögen.

Stift
Schil-
sche-
de.

S. 3. Die Röm. Catholische Adeliche Stifts-Jungfern zu Schilschede bekommen das Exercitium publicum, und dazu die Capelle St. Johannis in dem Stande/wie dieselbe jetzt ist/ und demnach zumahl bey Winter-Zeit der Weg nach dieser Capelle etwas unbequem/ als solle dieser Weg von den Lutherischen Unterthanen daselbst auf dero eigene Kosten verbessert und unterhalten werden/ auch denen Röm. Catholischen vergönnet und zuglassen seyn/ jedoch ohne Zuthun und Betrag der Evangelischen/ jetztgedachte Capelle St. Johannis abzubrechen/ und an einen anderen näheren Ort nach Schilschede/welcher ihnen auf solchen Fall anweisen werden soll/ auf ihre Untöksten zu sezen.

S. 4. Es soll in diesem Stift Schilschede zum wenigsten das dritte Theil mit Röm. Catholischen Jungfern besetzt/ und so lang dieses dritte Theil damit nicht besetzt/ die Präbenden bey erster Vacanz/ sie geschehe durch Resignation over durch den Todt/ Röm. Catholischen bis zu solcher Zahl conferirt/und darüber gleichwohl nicht weniger die Catholische als Reformirte und Lutherische fähig seyn.

Deca-
nus und
probsti
zu Schil-
sche-
de.

S. 5. Wan diese jetzige Evangelische Lutherischelund nach dieser noch eine Evangelische Reformirte oder Lutherische Decanissin verstorben/ so soll die dritte aus denen Röm. Catholischen Stifts-Jungfern erwelet/und es künftig jedes mahl

mahl also gehalten werden/dass wan zwo Evangelische Decanissin gewesen/ die dritte der Röm. Catholischen Religion seyn. So sollen auch nach Abgang der jehigen Röm. Catholischen Probstin zwo Evangelische Reformirte oder Lutherische nacheinander darzu kommen und erwählet werden / und hinsühro / wie der Decanissin halber gesagt / jedesmahl die dritte Probstin der Röm. Cathol. Religion zugethan seyn.

S. 6. Die Röm Catholische Adeliche Stifts Jungferen zu Schilschede mögen ihnen einen Beichtiger bestellen/ und soll demselben an statt seiner Competenz die Einkunfft einer der Hebdomadereyen und ein mehrers auf gemeinen Stifts Mittelen nicht gegeben werden. Die Evangelische aber das bey solcher Hebdomaderen bisshero gewesenes Votum stets hin behalten.

Stifts-
Jung-
fern zu
Schile-
schede.

S. 7. In der Commenderen Capelle zu Hervordt wird denen Römisch Catholischen das Exercitium publicum ver- stattet / und ihnen zugleich vergönnet / diese Capelle auff ihre Unterkosten zu erweitern.

Comen-
derey-
Capell zu
Hervord.

S. 8. Das Exercitium Religionis in der Capelle auff im Hoff zu Urendorff bleibt auch künftig in dem Stand/wie es bisshero der Münch exerciret / und ist nicht zu extendiren.

Capell zu
Urendorff.

S. 9. Ihre Ehurfürstl. Durchl. vergönnen auch denen Römisck Catholischen das Exercitium publicum vor dem Flecken Blotho/und mögen sie ihnen darzu für sich und ohne Beschwer der Lutherischen eine Capelle/ein Predig-Haus oder Kirche bauen.

Blotho.

S. 10. Wie nicht weniger soll ihnen zugelassen seyn / wie jeho wegen Blotho gedacht / das Exercitium publicum vor und bey Bersmold oder einem anderen den Catholischen anständigen Ort/jedoch dass er den Evangelischen nicht nachtheilig seyn anzurichten/und auff ihre eigene Kosten ihnen eine Capelle/ Predig-Haus oder Kirche und sonst zu bauen.

Bers-
mold.

Adeliche
Häuser-
Laten-
häusern
und
Hoelt-
feld.

Vicarie
zu Biele-
feld.

Jurisdi-
ctio Ec-
clesiasti-
astica &
Visitatio

Was un-
ter den
publicis
Excerci-
tis der
Catholi-
schen be-
griffen.

§. 11. Nicht weniger sollen auch gemelte Röm. Catholische hinführō auf den beyden Adelichen Häuseren Latenhausen und Hoeltfeldt ihren öffentlichen freuen Gottes-Dienst auf eben dieselbe Art und Weise als auf den Adelichen Häusern in der Graffschafft Marck / wovon hie oben Art. 2. §. Ferner so hat man sich auch / sc. z. versehen ist / üben und verrichten mögen.

§. 12. So wird ihnen denen Römisch-Catholischen auch die Vicarie St. Cathatinæ zu Bielefeld / so bald dieselbe vaciret / restituiret.

Hingegen aber so sollen auch denen Evangelischen ben der ersten Vacanß ebenmässig restituirt werden.

1. Die Vicarie omnium Sanctorum.
2. Die Vicarie SS. Matth. Erasmi, Crispini & Crispiniani.
3. Die Vicarie decem milium Martyrum.
4. Die Vicarie S. Joannes Baptista & Margerathæ.
5. Eine Præbenda in der Collegiat-Kirchen zu Bielefeld.
6. Wie auch drei Præbenden in dem Collegio Canonico-rum zu Hervord.

§. 13. Und bleibt es im übrigen in dieser Graffschafft Ra- bvensberg Ratione Jurisdictionis Ecclesiasticæ, Visitacionis und sonstien / wie es bishero darin von Alters gehalten und üblich gewesen.

ARTICULUS V.

§. 1. An allen Orthen nun / an welchen die Röm. Catholische in vorgedachten Landen die Exercitia publica haben / und vermöge dieser Pausch-Handlung verstattet oder restituirt bekommen / haben sie Macht ihren Röm. Catholischen Gottes-Dienst in allen Stücken / Zu folge in diesem Recess enthaltenen Regulen / ungehindert und ungeirret zu üben und zu treiben / Kirchen / Kirchen-Häuser / Capellen / Pfarr / Schu- len / Küster-Haus / Thürne und Glocken / und was sonstens mehr